

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erläßt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 20.06.2005 die folgende vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 20.04.2005 beschlossene Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, Hauptfriedhof und Alter Friedhof, und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

**§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung, wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 09.07.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, d. 20.06.2005

Beck
Bürgermeister

Siegel